

CORONA-ELTERNURLAUB

Bern, 30. März 2020

Gabriela Medici

Beschlüsse nach COVID-19 VO EO

Der Bundesrat hat am 20. März faktisch eine neue, temporäre Sozialversicherung geschaffen für Personen, die Lohnausfälle erleiden aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Die Corona-EO schützt Eltern vor Lohneinbussen, wenn sie sich während der Corona-Krise um ihre Kinder kümmern müssen. Aber auch für Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme nicht arbeiten können, freischaffende KünstlerInnen, deren Anlässe abgesagt wurden und unter bestimmten Voraussetzungen auch Selbständigerwerbende schafft die Verordnung neue Leistungen.

Diese Notiz zeigt auf, was man zum Corona-Elternurlaub wissen muss:

Wer hat Anspruch auf Corona-Elternurlaub?

- in der AHV-versicherte Eltern und Pflegeeltern mit Kindern unter 12 Jahren
- die nicht oder weniger als üblich arbeiten können, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht mehr gewährleistet ist.

Arbeitnehmende müssen aufzeigen, dass sie eine Lohneinbusse haben, weil sie aufgrund ihrer Betreuungspflicht nicht wie üblich ihre Arbeit erledigen konnten. Die Betreuungsabwesenheit muss also auf die Schliessung von Schulen, Kindergärten, Krippen, Hörsen etc. zurückzuführen sein. Oder sie entsteht, weil die Kinderbetreuung normalerweise von einer Person geleistet wird, die vom Coronavirus besonders gefährdet ist und deshalb ausfällt (also insb. Personen ab 65 sowie Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs). Wenn Eltern im Homeoffice sind, müssen sie nachweisen ob bzw. in welchem Umfang sie aufgrund der Kinderbetreuung am Arbeiten verhindert sind – und deshalb auch weniger Lohn erhalten haben.

Ab wann kann der Corona-Elternurlaub bezogen werden?

Der Anspruch auf Corona-Elternurlaub kann erst nach vier Tagen Betreuungsabwesenheit geltend gemacht werden, das heisst ab frühestens Donnerstag, 16. März 2020.

Für die Zeit der offiziellen Schulferien kann nur dann Elternurlaub verlangt werden, wenn die vorgesehene Kinderbetreuung während der Ferien aufgrund der Massnahmen gegen die Corona-Pandemie ausfällt.

Arbeitnehmende können Corona-Elternurlaub beziehen, bis sie wieder (voll) arbeiten können weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder wieder gewährleistet ist – weil die behördlichen Massnahmen aufgehoben oder eine andere Betreuungslösung gefunden wurde.

Wie melde ich mich an für den Corona-Elternurlaub?

Der Bundesrat hat vorgesehen, dass der Corona-Elternurlaub von jedem Elternteil separat angemeldet werden muss. Dazu müssen Eltern folgende Unterlagen einreichen:

- die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Unterbruch oder der Reduktion der Erwerbstätigkeit
- eine Auflistung, welche ausgefallenen Betreuungstage entschädigt werden sollen. Nach der ersten Anmeldung können weitere Bezugstage für den Ausfall der Fremdbetreuung monatlich gemeldet werden;
- einen Nachweis über den Ausfall der vorschulischen Kinderbetreuung;
- eine Bescheinigung des ausfallenden Lohns vom Arbeitgeber.

Die Ausgleichskassen sind im Moment dran, das Anmeldeverfahren aufzubauen. Viele Kassen haben das Anmeldeformular schon online gestellt. Einige Kassen arbeiten noch daran. Wir rechnen damit, dass das System ab ca. Mitte April 2020 voll einsatzbereit sein wird.

Bezahlt der Arbeitgeber den Lohn während dieser Zeit weiter, kann auch er den Anspruch geltend machen. Einige Kassen haben deshalb auch bereits Formulare entwickelt, die sich an Arbeitgeber richten, die ihren Angestellten den Lohn fortzahlen. Diese Arbeitgeber können den Corona-Elternurlaub dann direkt bei der Kasse geltend machen. Gleich wie dies häufig auch bei der Auszahlung des Mutterschaftsurlaubs geschieht. Erfolgt die Auszahlung direkt an die Arbeitnehmenden erhält ihr Arbeitgeber eine Kopie der Auszahlungsmitteilung.

Was für Leistungen erhalte ich konkret?

Der Corona-Elternurlaub wird in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und monatlich als Taggeld ausgerichtet.

Das heisst man erhält maximal 80 Prozent des Einkommens bzw. höchstens 196 Franken pro Tag. Auch für freie Tage hat man Anspruch auf die Entschädigung. Pro fünf Arbeitstage erhält man deshalb zusätzliche Taggelder ausgerichtet.

Zur Festsetzung des Taggeldes wird der bisherige, monatliche Bruttolohn durch 30 Tage geteilt. Das Taggeld beträgt 80 Prozent davon. Das bedeutet, dass das Taggeld auch für Tage ausgerichtet wird, die bei Teilzeitanstellungen arbeitsfrei sind.

Berufstätige Eltern können sich die Kinderbetreuung aufteilen. Pro Arbeitstag wird für die Eltern nur eine Entschädigung ausbezahlt. Die Aufteilung wird den Eltern selbst überlassen.

Elternurlaub im Homeoffice? Wenn die Arbeit von zu Hause trotz anwesender Kinder möglich ist, kann man keinen Anspruch auf Corona-Elternurlaub geltend machen. Häufig können Eltern im Homeoffice aber nicht gleich viel arbeiten wie sonst, wenn sie sich gleichzeitig auch um ihre Kinder kümmern müssen. Es ist deshalb sinnvoll, wenn man mit dem Arbeitgeber klar bespricht, wieviel Arbeit tatsächlich geleistet werden kann. Wenn verringerte Arbeitsleistungen zu einer Lohnkürzung führen, kann dafür Corona-Elternurlaub verlangt werden.

Corona-Elternurlaub und Koordination mit anderen Sozialversicherungen?

Auf die erhaltene Entschädigung müssen folgende Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden:

- an die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- an die Invalidenversicherung
- an die Erwerbsersatzordnung
- gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung

Diese Sozialversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte von den Eltern und zur Hälfte vom Bund übernommen.

Pensionskassenbeiträge werden nicht bezahlt. Der Bundesrat hat diese Frage nicht geregelt. Dauert der Erwerbsunterbruch länger als einen Monat, sollten sich Arbeitnehmende bei ihrem Arbeitgeber und ihrer Pensionskasse erkundigen, wie sie gemeinsam verhindern können, aus der Pensionskasse ausgeschlossen zu werden.

Der Anspruch auf Corona-Elternurlaub ist subsidiär zur Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeber und zu sämtlichen Leistungen anderer Sozialversicherungen. Wer Kurzarbeitsentschädigung oder Lohnfortzahlungen über eine Krankentaggeldversicherung erhält, hat keinen Anspruch auf Elternurlaub. Auch wenn jemand die Stelle verliert und Arbeitslosengelder bezieht, hat er oder sie keinen Anspruch mehr auf Corona-Elternurlaub.